

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Neubau eines Demonstrations-, Untersuchungs- und Referenzareals der Bundesanstalt für Straßenbau (BASt) im Autobahnkreuz Köln-Ost**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	08.07.2013
Stadtentwicklungsausschuss	11.07.2013

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, der Errichtung eines Demonstrations-, Untersuchungs- und Referenzareals im Bereich des Autobahnkreuzes Köln-Ost mit der als Anlage 5 beigefügten Stellungnahme zuzustimmen.

### Alternative:

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Errichtung eines Demonstrations-, Untersuchungs- und Referenzareals im Bereich des Autobahnkreuzes Köln-Ost nicht zu.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:****Vorhaben**

Die Bundesanstalt für Straßenbau (BASt) beabsichtigt im Bereich des Autobahnkreuzes Köln-Ost (BAB 3 / BAB 4) ein Demonstrations-, Untersuchungs- und Referenzareal (duraBASt) zwecks Durchführung von verschiedenen Forschungsprojekten zu errichten. Das geplante Vorhaben soll im Wesentlichen der praxisnahen Erprobung von neuartigen, zukunftsweisenden Fahrbahnoberflächen (Demonstratoren) dienen. Das duraBASt ist als dauerhafte Einrichtung der BASt mit einem Nutzungszeitraum von 20 - 30 Jahren vorgesehen. Dabei sind Langzeituntersuchungen beabsichtigt.

Die Anlage wird sich vollständig innerhalb des Autobahnkreuzes Köln-Ost befinden und soll parallel zur BAB 3 durch die Quadranten Nordost (Ortsteil Holweide) und Südost (Ortsteil Merheim) verlaufen. Sie wird eine Gesamtlänge von ca. 895 m und eine maximale Breite von ca. 45 m haben. Es handelt sich um eine nichtöffentliche Einrichtung. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal der BASt. Die Zufahrt liegt an der vorhandenen Rampe Frankfurt - Köln. Städtische Flächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im südöstlichen Teil der Anlage sind entlang der Abbiegespur Richtung BAB 4/Köln-Zentrum Sichtschutzwände geplant.

Die Realisierung des Vorhabens ist für den Zeitraum zwischen Ende 2013 und Ende 2014 vorgesehen.

**Genehmigungsverfahren**

Der Bau der Anlage ist grundsätzlich planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig. Vorliegend soll das Baurecht gem. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ohne Planverfahren geschaffen werden. Nach diesen Vorschriften kann die Genehmigungsbehörde von einem

Planverfahren absehen, wenn

- keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW vertritt die Bundesrepublik Deutschland in diesem Verfahren. Er hat daher um Zustimmung zu dem Projekt gebeten. Diese Zustimmung ist Voraussetzung für den Verzicht auf das förmliche Planverfahren.

Auch wenn die Vorhabenträgerin das Projekt als verfahrensrechtlich „unbedeutend“ einstuft, wird eine Entscheidung durch den Stadtentwicklungsausschuss auch unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung für erforderlich gehalten, da es sich um eine vollständig neue Anlage von nicht geringer Ausdehnung auf dem Kölner Stadtgebiet handelt.

### **Umweltschutz/Flächeninanspruchnahme**

Das Autobahnkreuz Köln-Ost befindet sich innerhalb des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 26. Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind Waldumbaumaßnahmen im Königsforst geplant. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde erstellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Entscheidung der Bezirksregierung Köln nicht erforderlich.

### **Lärmschutz**

Nach Einschätzung der Antragstellerin ist durch den Betrieb der Anlage keine signifikante Änderung der Geräuschbelastung zu erwarten. Gesondert untersucht wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Schall reflektierenden Sichtschutzwände. Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind hierdurch Pegelerhöhungen im Bereich von 0,1 dB(A) möglich. Das Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis, dass schallschutztechnisch keine Einwände gegen die Errichtung der Sichtschutzwände bestehen.

### **Stellungnahme**

Zu der Planung sind alle städtischen Dienststellen gehört worden, deren Belange betroffen sein könnten.

Die Auswertung der einzelnen Stellungnahmen hat ergeben, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen. Im Einzelnen haben sich schwerpunktmäßig folgende Aspekte ergeben:

- Stadtplanerisch werden ergänzende Informationen/Untersuchungen zur Frage des Lärmschutzes gefordert;
- Aus dem Bereich Naturschutz wird auf die Notwendigkeit der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans hingewiesen, zusätzlich werden Hinweise zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gegeben;
- Zur umweltgerechten Durchführung der Baumaßnahme sind verschiedene Hinweise und Auflagen erforderlich.

Die aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange wurden in der als Anlage 5 beigefügten Gesamtstellungnahme zusammengefasst. Um die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erbetene Frist zur Stellungnahme zu wahren, hat die Verwaltung diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses abgegeben.

### **Beschlussvorschlag**

Es handelt sich um kein städtisches Projekt. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden

Belange sind in der Stellungnahme zum Vorhaben im Einzelnen aufgeführt.

Begründung zur Alternative:

Bei Ablehnung des Vorhabens wird ein formelles Planverfahren (Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren) erforderlich, in dem die Bezirksregierung Köln über die Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der von den Betroffenen vorgetragenen Belange entscheidet.

### **Anlagen**

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Städtische Stellungnahme